OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551477/17/BZ – 551478/2

Datum:
Linz, 3. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerden 1. des Ing. G.I. und 2. der S.I., beide X, P., beide vertreten durch H. Rechtsanwälte GmbH, X, G., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 27. März 2019, GZ: BHROWA-2018-61832, betreffend Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung an die mitbeteiligte Partei (Land Oberösterreich, vertreten durch Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung) für die Ableitung der Niederschlagswässer der X B.-straße, Baulos „Umfahrung P.“, Bauabschnitt 1, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die im Spruchpunkt I des angefochtenen Bescheides dargestellten und der wasserrechtlichen Bewilligung zugrundeliegenden Projektsunterlagen wie folgt ergänzt werden:

„ - ‚Lageplanauszug 81 – 86 Bereich Brunnen I.‘, M 1:500 (inkl. Querprofile 81-86, M 1:100), GZ: Land OÖ 38-15c/17 vom 22.5.2019

- Planauszug ‚Straßenentwässerung Bereich Wall I.‘, M 1:500 vom 3.7.2019“

sowie im Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides folgender zusätzlicher Auflagepunkt 59. vorgeschrieben wird:

„59. Im Trassenabschnitt zwischen den Profilen 81 bis 87 ist eine talseitige Auswurfbeschränkung für die Schneeräumung mit Schneefräsen anzubringen (basierend auf der RVS 05.02.41 vertikale Leiteinrichtungen).“

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. März 2019, GZ: BHROWA-2018-61832, wurde dem Land Oberösterreich, vertreten durch die Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) für die Umfahrung P. (X B.-straße bzw. Landesstraße LX) für den Straßenabschnitt von km 4,404 bis km 6,375 die wasserrechtliche Bewilligung für die Ableitung der Niederschlagswässer aus dem Projektsbereich auf einer Länge von 1,920 km, BauKm 0,560 bis 2,480, unter Vorschreibung von näher präzisierten Bedingungen, Auflagen und Fristen, wie folgt erteilt:

a) Niederschlagswasserableitung von der Umfahrungsstraße und aus dem Einzugsgebiet 1 (EZG 1 – Fläche rund 19,24 ha) bzw. vom Regenrückhaltebecken P. 1 auf dem Grundstück Nr. x, KG P. (Speichervolumen RRB 1 rund 1.300 m³) gedrosselt mit einer Menge von rd. 375 l/s und Drosselabfluss aus dem Einzugsgebiet 3 (EZG 3 – Fläche rund 8,33 ha) bzw. vom Regenrückhaltebecken P. 2 auf dem Grundstück Nr. x/1, KG P. (Speichervolumen RRB 2 rund 300 m³) mit rd. 164 l/s beim Bemessungsregen über das Regenrückhaltebecken P. 2 in die K. M. (Gesamtabflussmenge 539 l/s)

b) Sammlung über ein Entwässerungsmuldensystem und Niederschlagswasserableitung (beim Bemessungsregen) aus dem Einzugsgebiet 2 (Fläche rund 8,31 ha) im Ausmaß von rd. 257 l/s und anschließende breitflächige Verrieselung über gepflasterte Mulden ins Gelände am nördlichen Dammfuß in Richtung K.

c) Sammlung über ein Entwässerungsmuldensystem und Niederschlagswasserableitung (beim Bemessungsregen) aus dem Einzugsgebiet 4 (Fläche rund 3,90 ha) im Ausmaß von rd. 98 l/s und anschließende breitflächige Verrieselung über gepflasterte Mulden ins Gelände am östlichen Dammfuß in Richtung K. M.

d) Errichtung und Betrieb der dafür erforderlichen Anlagen auf den davon betroffenen Grundstücken in der KG P.

e) Maß der Wasserbenutzung:
Das Maß der Wasserbenutzung für die Ableitung der Fahrbahnoberflächenwässer in die K. M. aus dem Bereich der Ortsumfahrung P. (Bauabschnitt 1) sowie den dazugehörigen Hangwässern wird für ein 5-jährliches Regenereignis mit 539 l/s festgesetzt.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen weder das öffentliche Interesse beeinträchtigt, noch bestehende Rechte (rechtmäßig ausgeübte

Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauchs, Nutzungsbefugnisse und Grundeigentum) verletzt seien.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf), mit der die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass der Antrag der mitbeteiligten Partei abgewiesen werde, in eventu die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass geeignete Auflagen zur Vermeidung einer qualitativen nachteiligen Beeinträchtigung der Wasserversorgung der Bf sowie zur Vermeidung der nachteiligen Beeinträchtigung und Verunreinigung der Grundstücke der Bf durch abgeleitete Fahrbahnwässer und/oder Schneeauswürfe im Rahmen der Winterdienstarbeiten, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit an die belangte Behörde zur Erlassung eines neuen Bescheides, beantragt werden.

Begründend wird zusammengefasst vorgebracht, dass der angefochtene Bescheid rechtswidrig sei, da die belangte Behörde den Sachverhalt – insbesondere das Einzugsgebiet des Hausbrunnens der Bf – mangelhaft ermittelt und beantragte Beweise nicht aufgenommen habe.
Die Bf befürchten eine Beeinträchtigung ihres Hausbrunnens sowie eine Beeinträchtigung ihrer ökologisch wertvollen Wiesenflächen durch abgeleitete Fahrbahnwässer und/oder Schneeauswürfe im Rahmen der Winterdienstarbeiten.
Letztlich wird noch die Unzuständigkeit der belangten Behörde eingewendet, da die Bezirkshauptmannschaft (und nicht die zuständige Bezirkshauptfrau) den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

I.3. Mit Schreiben vom 8. Mai 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor. Von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat am 3. Juli 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Zu dieser sind die Bf samt ihrem Rechtsvertreter, ein Vertreter der belangten Behörde sowie drei Vertreter der mitbeteiligten Partei (Konsenswerberin) samt Projektant sowie der vom erkennenden Gericht beigezogene Amtssachverständige für Hydrogeologie erschienen.

I.4.1. Die Anwesenden konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere durch die Erstattung ergänzender Vorbringen und Befragung des anwesenden Amtssachverständigen, mitwirken.

I.4.2. Die mitbeteiligte Partei hat im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung dahingehend geringfügig abgeändert, dass im Abschnittsbereich zwischen den Profilen 77 bis 84 ein Erdwall bzw. eine Einschnittsböschung entsprechend dem in der Verhandlung (in 3-facher Ausfertigung) vorgelegten Lageplan vom 22. Mai 2019, GZ: Land OÖ 38-15c/17, mit der Bezeichnung „Lageplanauszug 81-86 Bereich Brunnen I.“, M 1:500, zur Ausführung gelangen soll. In Ergänzung dieser Pläne soll entlang der künftigen X hangabwärts (brunnenseitig) eine durchgehende Entwässerungsmulde samt unterliegender Längsdrainage errichtet werden. Die Straßenwässer sollen über die Längsdrainage in weiterer Folge in das Rückhaltebecken eingeleitet werden. Diese Maßnahmen sind in den (in 3-facher Ausfertigung) vorgelegten Querprofilen und in den vorgelegten Planauszügen „Straßenentwässerung Bereich Wall I.“ vom 3. Juli 2019, M 1:500, in blauer Farbe dargestellt. Darüber hinaus kamen die Bf und die mitbeteiligte Partei überein, dass im Bereich der Querprofile 81 bis 87 eine entsprechende Auswurfbeschränkung für den Winterdienst mittels Schneefräse hangabwärts, die an den Schneestangen angebracht wird, vorgesehen werden soll (basierend auf der RVS 05.02.41 vertikale Leiteinrichtungen).

I.4.3. Der Amtssachverständige für Hydrogeologie erstattete in der mündlichen Verhandlung eine gutachterliche Stellungnahme zu konkret vorgegebenen Beweisthemen. Zusammengefasst kam der Amtssachverständige dabei zum Ergebnis, dass durch den Bestand und den Betrieb der gegenständlichen Niederschlagswasserableitung samt den in der Verhandlung beantragten geringfügigen Abänderungen Beeinträchtigungen des Hausbrunnens der Bf – auch durch partielle Abgabe von Straßenwässern ins Gelände im Rahmen des Betriebs der gegenständlichen Niederschlagswasserableitung – auszuschließen sind.

I.5. Mit Schreiben vom 18. Juli 2019 hat die mitbeteiligte Partei die Grundeinlöse-Niederschrift vom 9. Juli 2019 betreffend die Grundstücke Nr. x/1 und x/2, je KG P., sowie die Grundeinlöse-Niederschrift vom 12. Juli 2019 betreffend das Grundstück Nr. x/1, KG P., übermittelt.

I.6. Mit Schriftsatz vom 22. August 2019 haben die Bf ausdrücklich ihre Zustimmung zur Inanspruchnahme ihres Grundstückes Nr. x/1, KG P., zur Errichtung des „Erdwalls“ zwischen den Querschnittsprofilen 77 bis 84 erteilt.

Weiters teilten die Bf zusammengefasst mit, dass sie sämtliche Einwendungen (entsprechend dem Beschwerdevorbringen) aufrecht halten.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und die weiteren unter Punkt I. dargestellten Ermittlungsschritte, insbesondere durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. Juli 2019.

II.2. Es steht – in Ergänzung zum unter I.1. bis I.6. dargestellten Verfahrensgang – folgender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T fest:

Die mitbeteiligte Partei beantragte für die Umfahrung P. (X B.-straße bzw. Landesstraße LX) für den Straßenabschnitt von km 4,404 bis km 6,375 die wasserrechtliche Bewilligung für die Ableitung der Niederschlagswässer aus dem Projektsbereich auf einer Länge von 1,920 km, BauKm 0,560 bis 2,480.

Im gegenständlich relevanten Bereich ist vorgesehen, die anfallenden Niederschlagswässer über Mulden und die Regenwasserkanäle 1.2 und 1.2a zu sammeln und dem geplanten Regenrückhaltebecken P. 1 zuzuleiten. Die Entwässerungsmulden sind mit einer Breite von 1,5 m und einer Tiefe von mindestens 25 cm geplant. Das Regenrückhaltbecken 1 soll als Erdbecken hergestellt werden, wobei eine vollständige Abdichtung mit einer Lehmschicht (Lehmschlag) vorgesehen ist. Dieses Regenrückhaltebecken weist ein Speichervolumen von rund 1.300 m³ auf und ist diese Größe ausreichend, um die Niederschlagswasserableitung aus dem Einzugsbereich bis zu einem 5-jährlichem Regenereignis zu gewährleisten. Die Ableitung der anfallenden Niederschlagswässer erfolgt zur K. M.
Das Regenrückhaltebecken P. 1 liegt außerhalb des Zustrombereiches zum Brunnen der Bf.

Für den Fall von extremen Regenereignissen wird im Beckendamm noch zusätzlich ein Notüberlaufbauwerk für eine Notentlastung eingebaut. Vor dem Überlaufen des Beckens soll das Wasser über die Notentlastung abgeleitet werden. Das Einlaufbauwerk der Notentlastung wird als rechteckiges Betonbauwerk ausgeführt. Vom Einlaufbauwerk soll das Wasser über einen Kanal (Ableitungskanal 2 x DN 500 mm) aus dem Becken geleitet werden. Die beiden Rohre enden am Dammfuß des Beckens und münden in ein Verteilbauwerk, bestehend aus einer mit Steinen in Betonbett gepflasterten Mulde. Von der Mulde soll das abfließende Wasser dann ins Gelände verteilt und an der Geländeoberfläche zum K. abgeleitet werden.

Weiters ist im Abschnittsbereich zwischen den Profilen 77 bis 84 die Errichtung eines Schutzwalles (Erdwalls) auf den Grundstücken Nr. x/1, x/1, x/2 und x/1, alle KG P., zur Verhinderung der Einflüsse aus der Schneeräumung vorgesehen und soll die Entwässerung hangabwärts (brunnenseitig) über eine Mulde samt darunterliegender Längsdrainage sichergestellt werden. Die Straßenwässer sollen über die Längsdrainage in weiterer Folge in das Rückhaltebecken eingeleitet werden.

Sämtliche Anlagenteile werden so ausgeführt, dass eine Versickerung der erfassten Straßenwässer hintangehalten wird.

Die gegenständlich vorgesehene Niederschlagswasserableitung entspricht dem Stand der Technik.

Die prognostizierte tägliche Verkehrsbelastung beträgt 3.000 Kraftfahrzeuge.

Die Bf sind Eigentümer der Grundstücke Nr. x/1 und x/3, je KG P.

Die Liegenschaft der Bf wird durch deren Hausbrunnen, der sich hangseitig (unterhalb) der geplanten Umfahrungsstraße auf dem Grundstück Nr. x/1, KG P., befindet, mit Trink- und Nutzwasser versorgt. Der Brunnen ist ca. 50 m tief. Die Entnahmepumpe ist im unteren Bereich des Bohrlochs eingebaut.

Auf den Grundstücken Nr. x/1 und x/3, KG P., befinden sich auch ökologisch wertvolle Wiesenflächen.

Durch den Bestand und den Betrieb der geplanten Maßnahmen kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Hausbrunnens der Bf.

Während der Errichtung der Anlagen(teile) können Auswirkungen auf den Brunnen nicht ausgeschlossen werden. Während dieser Bauphase wird eine Ersatzwasserversorgung eingerichtet.

Im Einleitungssatz des angefochtenen Bescheids heißt es „*ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung*“, die Fertigung erfolgt „Für die Bezirkshauptfrau“ und auch im Kopf des Schreibens (in Fettdruck) sowie in der Rechtsmittelbelehrung wird die „Bezirkshauptmannschaft Rohrbach“ genannt.

II.3. Der unter Punkt II.2. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt sowie aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. Juli 2019 und den schlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen.

So hat der beigezogene Amtssachverständige schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass eine Beeinträchtigung der bestehenden Wasserversorgungsanlage der Bf nicht wahrscheinlich ist, da sämtliche Anlagenteile so ausgeführt werden, dass eine Versickerung der erfassten Straßenwässer hintangehalten wird. Auch das Regenrückhaltebecken P. 1 wird so ausgeführt, dass dieses mittels Lehmschlag soweit abgedichtet wird, dass es zu keiner Versickerung ins Grundwasser kommen kann. Zudem liegt dieses Becken außerhalb des Zustrombereiches zum Brunnen der Bf.

Weiters hat der Amtssachverständige plausibel dargelegt, dass zwar während der Bauphase und den damit verbundenen Grabungsarbeiten Auswirkungen auf den Brunnen der Bf nicht ausgeschlossen werden können. Diese sind jedoch von begrenzter zeitlicher Dauer und es sei aus fachlicher Sicht zu erwarten, dass sich mit der Rekultivierung dem gegenwärtigen Zustand vergleichbare hydrogeologische Verhältnisse einstellen. Bei Einhaltung der vom Amtssachverständigen vorgeschlagenen und im angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen Auflagen sei aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung des Brunnens der Bf – mit Ausnahme der Bauphase – mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist.

Ebenso hat der beigezogene Amtssachverständige nachvollziehbar dargelegt, dass eine Beeinträchtigung des Hausbrunnens der Bf durch Schneeauswürfe im Rahmen des Winterdienstes (auch mittels Schneefräse) nicht zu erwarten ist. Zudem wurde das dem gegenständlichen Antrag zugrundeliegende Projekt dahingehend abgeändert, dass ein Erdwall zum Schutz vor Einflüssen aus der Schneeräumung errichtet werden soll und wird darüber hinaus ergänzend die Anbringung einer Auswurfbeschränkung für den Winterdienst mittels Schneefräse hangabwärts im Bereich der Querprofile 81 – 87 vorgeschrieben.

Insgesamt wurden die gestellten Beweisfragen vom ASV nachvollziehbar und in sich schlüssig beantwortet und hat sich der festgestellte Sachverhalt für das erkennende Gericht daraus widerspruchslos ergeben. Den gutachterlichen Ausführungen wurde auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 32 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

Nach § 32 Abs. 2 lit. a WRG 1959 bedürfen nach Maßgabe des Abs. 1 einer Bewilligung insbesondere die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen.

Gemäß § 102 Abs. 1 lit. b) WRG 1959 sind Parteien unter anderem diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden.

Nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 sind als bestehende Rechte rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

III.2. Vorweg ist zur eingewendeten Unzuständigkeit der belangten Behörde Folgendes festzuhalten:

Die Bf sehen in dem Umstand, dass der angefochtene Bescheid von der „Bezirkshauptmannschaft Rohrbach“ erlassen wurde, das Tätigwerden einer sachlich unzuständigen Behörde. Tatsächlich wird in der Einleitung des Spruchs auf eine Erlassung durch die „Bezirkshauptmannschaft Rohrbach als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung“ hingewiesen und lautet die Fertigung „Für die Bezirkshauptfrau“.

Diesbezüglich ist daran zu erinnern, dass Bescheide gemäß § 58 Abs. 3 iVm § 18 Abs. 4 AVG die Bezeichnung der Behörde zu enthalten haben. Für das Vorliegen eines Bescheids ist somit entscheidend, dass erkennbar ist, von welcher Behörde der Bescheid erlassen wurde. Erst das vollständige Fehlen jedes Hinweises auf die Behörde, die die Erledigung erlassen hat, schließt es aus, diese einer Behörde zuzurechnen, mithin, sie als „behördliche Erledigung“ (hier: als Bescheid) zu qualifizieren. Die Frage, welcher Stelle ein behördlicher Abspruch zuzurechnen ist, ist dabei ausschließlich nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen (vgl. etwa VwGH 3.10.1996, 96/06/0111; 18.11.1998, 98/03/0273; 17.10.2008, 2007/12/0049 jeweils mwN). An welcher Stelle des Bescheides die Behörde genannt ist, ist für die rechtliche Qualifikation der Erledigung als Bescheid irrelevant (vgl. wiederum VwGH 17.10.2008, 2007/12/0049 sowie VwGH 27.10.2017, Ra 2016/17/0214).

Der Bezirkshauptmann bzw. die Bezirkshauptfrau steht an der Spitze der monokratisch organisierten Bezirkshauptmannschaft und ist für die gesamte Geschäftsführung verantwortlich und das entscheidende Organ. Alle Bescheide werden vom Bezirkshauptmann/der Bezirkshauptfrau (oder in seinem/ihrem Auftrag) erlassen (vgl. VwGH 17.11.2008, 2008/17/0190). Er bzw. sie ist aber nicht Behörde, sondern nur das entscheidende Organ; Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft (vgl. § 8 Abs. 5 lit. b ÜG 1920; vgl. für die ständige Rsp des VwGH etwa VwGH 13.10.1993, 93/02/0123; 27.6.1995, 95/11/0203 sowie 11.5.2017, Ra 2015/04/0094). Voraussetzung für die Zurechnung einer Erledigung an eine monokratisch organisierte Behörde wie die Bezirkshauptmannschaft ist die Genehmigung der Erledigung entweder durch den Leiter der Behörde selbst, oder durch einen zumindest abstrakt approbationsbefugten Organwalter (vgl. VwGH 21.4.2016, Ra 2016/11/0017, mwN).

Aus der in der Einleitung des angefochtenen Bescheids abgedruckten Formulierung „für die Bezirkshauptmannschaft“ sowie der Anführung der „Bezirkshauptmannschaft Rohrbach“ in der Kopfzeile ist für die Bescheidadressaten klar erkennbar, welcher Behörde der Bescheid zuzurechnen ist. Dass die Fertigung des Bescheids „Für die Bezirkshauptfrau“ erfolgte und in dessen Kopfzeile (in Fettdruck) sowie in der Einleitung des Spruchs die „Bezirkshauptmannschaft Rohrbach“ selbst genannt wird, ändert unter Berücksichtigung der verfahrensgegenständlich vorliegenden Umstände nichts an der Zurechnung des Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach. Eine behördliche Zuständigkeit der Bezirkshauptfrau selbst besteht nämlich nicht. Daran vermag auch die Fertigungsklausel nichts zu ändern, zumal die Bezirkshauptfrau den Willen der monokratischen Behörde Bezirkshauptmannschaft bildet (vgl. VwGH 17.11.2008, 2008/17/0190). Es liegt daher ein Bescheid der aufgrund der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens im Bezirk Rohrbach gemäß §§ 98 ff WRG iVm § 3 AVG sachlich und örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vor.

Die Ansicht der Bf, wonach sie durch den angefochtenen Bescheid im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt seien, da nicht die Bezirkshauptfrau des Bezirkes Rohrbach als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung entschieden hat bzw. nicht erkennbar wäre, welche Behörde entschieden hat, ist somit unzutreffend.

III.3. Zum Vorbringen der Beeinträchtigung ökologisch wertvoller Wiesenflächen ist Folgendes festzustellen:

Aus der Umschreibung jener Tatsachen, welche die Parteistellung iSd § 102 Abs. 1 WRG 1959 begründen, ergibt sich der Rahmen jener Einwendungen, die von den Parteien mit Erfolg geltend gemacht werden können. Solche Einwendungen haben sich auf einer Verletzung jenes Rechtes zu beziehen, aus welchem die Parteistellung abgeleitet wird.

Die Bf befürchten eine Beeinträchtigung des Grundeigentums, insbesondere eine Verunreinigung der ökologisch wertvollen Wiesenflächen.

Zur behaupteten Verletzung des Grundeigentums hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass ein projektsgemäß vorgesehener Eingriff in die Substanz des Grundeigentums vorliegen muss, um aus dem Titel des Grundeigentums eine nach dem WRG 1959 relevante Beeinträchtigung geltend machen zu können. Weiters hat ein Grundeigentümer, der eine projektsbedingte Beeinträchtigung seines Grundeigentums behauptet, darzutun, worin diese gelegen sein soll (vgl. bspw VwGH 3.10.2017, Ra 2017/07/0080 sowie VwSlG 17.222 A/2007 jeweils mwN).

Die befürchtete Verunreinigung der Wiesenflächen stellt unzweifelhaft keinen Eingriff in die Substanz des Grundeigentums dar. Inwiefern (darüber hinaus) eine

Beeinträchtigung des Grundeigentums (abgesehen vom eigenen Hausbrunnen; siehe dazu III.4.) erfolgen soll, wurde nicht dargelegt und hat sich auch im durchgeführten Beweisverfahren keine solche ergeben.

III.4. Zur eingewendeten Beeinträchtigung der Wasserversorgungsanlage (Hausbrunnen) der Bf:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die mitbeteiligte Partei als Bewilligungswerberin einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung, wenn durch diese insbesondere öffentliche Interessen im Sinne des § 105 WRG 1959 oder (bestehende) Rechte Dritter gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden und die Anlage dem Stand der Technik entspricht (vgl. etwa VwGH 17.12.2015, 2012/07/0137).

§ 12 Abs. 2 WRG 1959 nennt als – schutzbedürftige – bestehende Rechte rechtmäßig geübte Wassernutzungen, Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum. Diesbezüglich gilt, dass wenn eine Beeinträchtigung dieser Rechte mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, die Bewilligung zu versagen ist, sofern die Rechtsverletzung nicht durch ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen oder durch die Einräumung von Zwangsrechten beseitigt werden kann.

Die bloße Möglichkeit einer Gefährdung fremder Rechte reicht jedoch grundsätzlich zur Abweisung eines wasserrechtlichen Bewilligungsantrages nicht aus: Denn im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ist eine Prognose anzustellen, absolute Gewissheit wird jedoch nicht verlangt (vgl. etwa VwGH 25.1.2007, 2005/07/0132). Die Beurteilung der Möglichkeit einer Verletzung fremder Rechte besteht zwangsläufig immer in einer Prognose, welcher schon begrifflich ein Element der Unsicherheit anhaftet. Die bloße Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit einer Beeinträchtigung reicht daher für den Nachweis einer Verletzung von Rechten nicht aus; nur wenn sich die Prognose zu einem hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit einer tatsächlich zu gewärtigenden Rechtsverletzung verdichtet, führt dies zur Abweisung einer beantragten wasserrechtlichen Bewilligung. Eine Bewilligung darf daher nur dann wegen einer mit ihrer Ausübung verbundenen Verletzung fremder Rechte versagt werden, wenn eine solche Verletzung fremder Rechte durch die Ausübung der begehrten Bewilligung mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird (VwGH 25.1.2007, 2005/07/0132).

Aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren ergibt sich eindeutig, dass der bestehende Hausbrunnen der Bf durch den Bestand und den Betrieb der gegenständlichen Niederschlagswasserableitung der X B.-straße, Baulos „Umfahrung P.“ bei Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen nicht beeinträchtigt wird. Zudem entspricht das Vorhaben bei projektsgemäßer Ausführung auch dem Stand der Technik (§ 12a).

Da während der Bauphase Beeinträchtigungen des Hausbrunnens durch die Grabungsarbeiten nicht auszuschließen sind, wurde mit den Auflagepunkten 10. bis 13. im angefochtenen Bescheid die Einrichtung einer geeigneten Ersatzwasserversorgung vorgeschrieben. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

III.5. Zum Beschwerdevorbringen, wonach die belangte Behörde ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren durchgeführt habe, ist darauf hinzuweisen, dass allfällige Mängel im Verfahren vor der belangten Behörde durch ein mängelfreies Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht saniert werden (vgl. VwGH 2.8.2018, Ra 2017/05/0007 mwN), sodass sich ein näheres Eingehen darauf erübrigt.

III.6. Im Ergebnis war aufgrund der geringfügigen Abänderung des Antrages auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. Juli 2019 und der dazu vorgelegten Projektsunterlagen Spruchpunkt I des angefochtenen Bescheides zu ergänzen. Die Vorschreibung des Auflagepunktes 59. war zur Hintanhaltung einer möglichen Beeinträchtigung der Wasserversorgungsanlage der Bf erforderlich. Im Übrigen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zum einen ist die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig und zum anderen liegt zu den zu beurteilenden Rechtsfragen bereits eine - soweit ersichtlich - einheitliche, in der Entscheidung zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor und weicht die Entscheidung auch nicht von dieser Rechtsprechung ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde

bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner